



Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen**
- §5 Mitgliedschaft**
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §9 Vereinsbeiträge**
- §10 Organe, Gliederung, Rechtsinstanzen und Ausschüsse**
- §11 Mitgliederversammlung**
- §12 Vorstand und geschäftsführender Vorstand**
- §13 Erweiterter Vorstand**
- §14 Abteilungen**
- §15 Wahlen, Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse**
- §16 Ältestenrat**
- §17 Ehrenvorsitzende**
- §18 Disziplinarier / Rechtsbeistände / ordentliche Gerichtsbarkeit**
- §19 Haftung, Versicherungsschutz und Regress**
- §20 Finanzierung**
- §21 Kassenprüfung**
- §22 Protokollierung der Beschlüsse**
- §23 Ordnungen**
- §24 Bezirkssportanlage**
- §25 Vereinsvermögen**
- §26 Auflösung des Vereins**
- §27 Inkrafttreten**



§1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Oststädter Sportverein von 1923 e.V.“, kurz OSV Hannover.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (5) Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
- (6) Jedes Amt im OSV Hannover ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des OSV Hannover gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports in Hannover. Dieses soll insbesondere erreicht werden durch

- regelmäßigen und organisierten Übungs- und Trainingsbetrieb in den Abteilungen
- Besuch von Turnieren, Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaftsspielrunden, Sport- und Turnfesten
- Würdigung von überdurchschnittlichen Leistungen
- Bestandspflege, Aus-, ggfs. Neubau von vereinseigenen Sportstätten und Inventarien, ggfs. Ankauf oder Anmietung von derartigen Einrichtungen zum Erhalt der Sportausübung
- ausreichende Belegung, Ausnutzung oder ggf. Anmietung von entsprechenden Räumen und Plätzen
- besondere Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Gesundheitsports
- kameradschaftliche und freundschaftliche Kontaktpflege zu anderen Vereinen
- Aus- und Weiterbildung von Trainern und Trainerinnen, Übungs-, Jugend- und Ressortleitern/innen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane können für Ihre Vorstandsaufgaben Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) in Anspruch nehmen, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,



die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der Ausgaben durch den geschäftsführenden Vorstand.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbands und durch seine Abteilungen ggf. Mitglied in speziellen Fachverbänden und Gliederungen. Er ist an deren Satzungen und Ordnungen gebunden.
- (2) Der Verein hat sich diesen Verbänden unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit angeschlossen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Delegierte zu benennen und zu autorisieren, bei deren Verbandstagen das Stimmrecht wahrzunehmen, sowie das Recht, über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen oder über den Austritt aus den o.a. Institutionen zu entscheiden.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Nichtgeschäftsfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Im Aufnahmeantrag hat sich das neue Vereinsmitglied durch seine Unterschrift zur Anerkennung von Satzung und Vereinsordnungen bekannt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des erweiterten Vorstands erworben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sie sind jedoch nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Auch eine natürliche Person, die dem Verein nicht angehört, kann Ehrenmitglied werden.
- (5) Ebenfalls kann der erweiterte Vorstand beschließen, dass Ehrenvorsitzende ernannt werden, die neben dem Rechten und Pflichten der Ehrenmitglieder zusätzlich ein Stimmrecht im Vorstand erhalten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der jeweiligen Rechtsinstanz aus § 10 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorab hat das Mitglied ein Anhörungsrecht. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung erfolgen.



- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen wegen
- wiederholter Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen
 - Zahlungsrückstands von mindestens sechs Monaten nach entsprechender schriftlicher Mahnung und Fristsetzung
 - schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen
 - grob unsportlichen Verhaltens oder
 - Handlungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch geführt haben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben sich Rechte und Pflichten. Diese sind insbesondere

- das Nutzungsrecht an den Einrichtungen des Vereins, die Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins sowie an den Übungsstunden der Abteilungen im Rahmen des Sport- und Trainingsbetriebes
- das aktive Wahl-, Antrags- und Auskunftsrecht in der Mitgliederversammlung - es beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- das passive Wahlrecht - es beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres
- die Beachtung und Befolgung von Satzung und Ordnungen des Vereins
- der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- von Ordnungen der übergeordneten Fachverbände
- die Zahlung der in Mitgliederversammlungen beschlossenen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
- die unverzügliche Meldung von wesentlichen Änderungen der Mitgliederdaten an den Mitgliederwart oder ersatzweise an den Vorstand, dies sind insbesondere Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse, Namenswechsel oder Änderungen, die die Beitragspflicht oder Beitragshöhe betreffen
- die gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie die Beachtung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele.

§9 Vereinsbeiträge

- (1) Der Beschluss über die jährlichen Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge und möglichen Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen und Vorhaben des Vereins oder der Abteilungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Für nicht geleistete Beiträge werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Monat berechnet. Rücklastschriftgebühren der Bank sind ebenfalls vom Mitglied zu tragen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§10 Organe, Gliederung, Rechtsinstanzen und Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Ältestenrat



- (2) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Fußball und Hallensport (Turnen/Tischtennis). Für die Organisation und Verwaltung der Abteilungen gilt die Satzung analog. Die I. Rechtsinstanz ist der geschäftsführende Vorstand. Die II. Rechtsinstanz ist der Ältestenrat (Berufungsinstanz).
- (3) Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse für sonstige Vereinsaufgaben einsetzen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen. Die Ausschüsse sind berichtspflichtig.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands hergestellt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt. Sofern Gründe eine spätere Durchführung erfordern, wird dies spätestens zum 01. Mai eines Jahres durch Aushang im Vereinsschaukasten und Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Vereins unter Angabe des voraussichtlichen Termins bekannt gegeben.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt eine(n) Protokollführer(-in), der/die das Protokoll der Versammlung anfertigt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand lädt alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese Einladung erfolgt per Aushang im Vereinsschaukasten, Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie per E-Mail.. Eine schriftliche Mitteilung an Mitglieder ist nur erforderlich, wenn ein Mitglied dies bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres beim Vorstand schriftlich einfordert.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste und Vertreter der Presse zu jeder Versammlung einladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des/der Jugendleiters/in, des/der Mitgliederwarts/in, der zwei Kassenprüfer/innen und des Ältestenrates.
 - Beschlüsse über Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsname
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (8) Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Innerhalb der Mitgliederversammlung sind nur Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Satzungsänderungen satzungskonform. Die den Mitgliedern zugesandte Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung um



die eingebrachten Anträge entsprechend ergänzt. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützen.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidungsfähig. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmübertragung sind nicht möglich.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands eine solche Einberufung beschließen oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen oder wenn drei Viertel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.. Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die bei der Antragstellung angegeben wurden. Die Bekanntmachung von Termin und Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend §11 (5) dieser Satzung.

§12 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein. Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Mitglieder- oder Flächenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/-innen.
- (3) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist eine(r) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist durch die Mitgliederversammlung durch Wahl festzulegen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen muss nach der Wahl durch die gewählte Person gegenüber der Mitgliederversammlung ausdrücklich bestätigt und im Protokoll gesondert aufgenommen werden.
- (4) Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (7) Der Vorstand ist ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht befugt, Kreditverpflichtungen über einen Gesamtbetrag von 8.000,-- € hinaus einzugehen. Bereits bestehende Kreditverpflichtungen sind zu addieren.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet:



- durch Ablauf der Amtszeit
 - durch Amtsniederlegung (Rücktritt)
 - durch die Abberufung/ Abwahl durch die Mitgliederversammlung
 - durch Austritt oder Ausschluss
 - durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit
- (9) Nach Beendigung der Amtszeit in den ersten beiden Fällen von §12 (8) führt der Vorstand übergangsweise die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestimmt; maximal für einen Zeitraum von drei Monaten.
- (10) Sofern die Terminierung der Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit erfordert, ist dies möglich, sofern die Wahl des Vorstands im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird. Die Amtszeit des alten Vorstands endet dann vorzeitig mit der Neuwahl des neuen Vorstands.
- (11) Der Vorstand tagt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Zwischen den Vorstandssitzungen kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich zusammen kommen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (13) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu in den Vorstand zu berufen; frei gewordene Vorstandsämter können jedoch auch auf Beschluss des erweiterten Vorstandes von anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung mit verwaltet werden.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Gesetzen, den Bestimmungen der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (15) Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, von den Verbänden gegen Spieler verhängte Strafen von diesen zurückzufordern.
- (16) Der Vorstand hat bei Eilentscheidungen den erweiterten Vorstand angemessen zu unterrichten
- (17) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und sind in diesen mit einer Stimme stimmberechtigt.

§13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen
 - Mitgliedern, die aufgrund besonderer Sachkenntnisse hinzugezogen werden können.
- Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter/-innen.
- (2) Der erweiterte Vorstand tagt einmal im Quartal und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende muss auf Antrag von 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstands weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands können gemeinsam durchgeführt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für



- die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
 - die Bildung besonderer Ausschüsse des Vereins,
 - den in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Entscheidung über die Einrichtung bzw. Auflösung einer Abteilung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§14 Abteilungen

- (1) Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen eingeteilt.
- (2) Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in, der vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag der Abteilung ernannt wird, geführt.
- (3) Ordentliche Abteilungsversammlungen finden bei Bedarf statt, mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Zu den Abteilungsversammlungen werden der Jugendleiter(sofern vorhanden), die Trainer, Betreuer und die jeweiligen Mannschaften eingeladen.
- (5) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.

§15 Wahlen, Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Wahlen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist für alle Ämter möglich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Stehen zwei Bewerber/innen für ein Amt zur Wahl, erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (5) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vorher durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind vor der Abstimmung deutlich zu verlesen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Nach Beginn einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr zulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen, kein Vorstandsamt im Verein bekleiden dürfen und mindestens 40 Jahre alt sind. Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



- (2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - Er ist die II. Rechtsinstanz in Disziplinarverfahren gegen Vereinsmitglieder.
 - Er kann zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins angerufen werden
 - Bei Bedarf und Anrufung unterstützt der Rat den Vorstand bei Vereinskrisen
 - Ehrungen und der Würdigung von überdurchschnittlichen Leistungen
- (3) Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen des Vorstands und erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§17 Ehrenvorsitzende

- (1) Die Mitgliederversammlung kann langjährige Mitglieder für ihre Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende wählen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§18 Disziplinarieren / Rechtsbeistände / ordentliche Gerichtsbarkeit

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen von Satzung und Vereinsordnungen kann der Vorstand oder der Ältestenrat folgende Disziplinarieren über Mitglieder verhängen:
 - Verweis
 - Schwerer Verweis / Abmahnung
 - zeitlich begrenzter Ausschluss von Trainings- oder Übungsbetrieb
 - Versagen von Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
 - Ausschluss aus dem Verein, ggf. verbunden mit der Aberkennung von Vereinsehrungen.
- (2) Mitglieder können gegenüber dem Vorstand die Verhängung der in (1) aufgeführten Disziplinarieren in schriftlicher Form beantragen. Gegen die Entscheidung des Vorstands können Antragsteller oder das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Anrufen der II. Rechtsinstanz Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen durch die II. Rechtsinstanz
- (3) Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach einer bestandskräftigen Entscheidung der II. Rechtsinstanz des Vereins möglich. Die Beteiligung eines Rechtsbeistandes ist in allen Instanzen möglich. Die entstehenden Kosten gehen unabhängig vom Entscheidungsinhalt zu Lasten des Auftraggebers.

§19 Haftung, Versicherungsschutz und Regress

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand oder satzungsgemäß berufene Vertreter/innen des Vereins in Ausführung seiner/ihrer Vereinstätigkeit verursacht haben (Vermögenshaftpflichtversicherung Vorstand). Sofern eine gesetzliche oder private Versicherung dafür Versicherungsschutz gewährt, soll diese in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Vorstand ist dem Verein gegenüber nicht haftbar für Schäden aus leicht fahrlässigem Verhalten.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen oder Geräten des Vereins bzw.



bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden. Er ist jedoch verpflichtet eine Sportversicherung abzuschließen.

- (4) Der Verein behält sich vor, bei grob fahrlässigem Verhalten oder bei vorsätzlichem Handeln mit Schadensfolgen zu Lasten des Vereins Mitglieder in Regress zu nehmen.

§20 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
- den Beiträgen der Mitglieder, Sonderbeiträgen und möglichen Umlagen
 - Zuschüssen von Dach- und Fachverbänden
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Werbeeinnahmen und Spenden
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
- den Kosten der laufenden Vereinsverwaltung
 - den Etats der Abteilungen
 - sonstigen Kosten.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung sind zu belegen.
- (4) Es ist ein jährlicher Haushaltsplan aufzustellen, aus dem sich alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ergeben. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zu erläutern und von dieser zu genehmigen.

§21 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des Vereins die Entlastung vom erweiterten Vorstand.
- (2) Dabei Kassenprüfer/innen haben auch zu kontrollieren, ob der Haushaltsplan im Vergleich zur Jahresabrechnung eingehalten wurde und wo in welcher Weise Abweichungen bestehen. Hierauf ist im Prüfbericht ebenfalls einzugehen.
- (3) Mit der Entlastung wird auch die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss des Vorjahres genehmigt.
- (4) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§22 Protokollierung der Beschlüsse

Über Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten erlassen.
Die Ordnungen werden mit einer 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen.



§24 Bezirkssportanlage

Der Verein ist ermächtigt, aufgrund sportlicher Partnerschaft, gemeinsam mit anderen rechtsfähigen Sportvereinen, die vom Deutschen Sportbund anerkannt sind und dessen Forderungen unterliegen, eine gemeinsame Sportanlage gemeinschaftlich zu betreiben.

§25 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Hannover oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 22.10.2013 in Hannover beschlossen worden. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden. Gleiches gilt für Beanstandungen durch das Registergericht und das Finanzamt.

Hannover, den 22.10 2013

Oststädter Sportverein von 1923 e.V.

Carl-Loges-Str. 12

30657 Hannover